

per E-Mail:  
peter.pfaeffli@sg.ch

Kanton St. Gallen  
Volkswirtschaftsdepartement  
Herr Regierungsrat Beat Tinner  
Davidstrasse 35  
9001 St. Gallen

St.Gallen, 13. Oktober 2021

## **Entwurf eines IV. Nachtrags zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum IV. Nachtrag zur kantonalen Waldverordnung eingeladen. Die SVP Kanton St.Gallen dankt für diese Möglichkeit und nimmt zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

### **Allgemeine Würdigung**

Im Wald treffen immer mehr Interessen aufeinander, welche oftmals diametral zueinanderstehen. So ist der Wald heute wichtiger Bestandteil von Erholungs- und Nutzungsorte der St.Galler Bevölkerung geworden. Nicht erst seit Corona, kann dieser Trend schweizweit festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist der Wald auch immer mehr Austragungsort für einen bunten Strauss verschiedenster Veranstaltungen. Dass die Regierung hier über alles gesehen, die Anzahl an Personen erhöht, wird seitens der SVP begrüsst, trägt die Regierung hier der immer grösseren Bevölkerung des Kantons Rechnung.

Im Grossen und Ganzen kann die SVP St.Gallen die Anpassungen an der Waldverordnung nachvollziehen und trägt diese zum grossen Teil mit.

### **Kritische Bemerkung**

Unter Artikel 22 beschreibt die Verordnung die Zuständigkeiten für die Bewilligung sowie die dafür nötige Zeitraum. Hierüber hat sich auch schon die Staatwirtschaftliche Kommission des Kantons St.Gallen gebeugt. Damals kam innerhalb der Diskussion zur Sprache, dass insbesondere die in Art. 22 Abs. 3 eingeräumte Zeitspanne und die Möglichkeit diese zu verlängern, ausgenutzt wurde und werden könnte, um Veranstaltungen indirekt zu verunmöglichen. Die SVP ist klar der Meinung, dass in der kantonalen Verwaltung, die Grundlagen für eine Bewilligung von Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten geschaffen werden können und den Veranstaltern innerhalb der Zeitspanne die entsprechende Rückmeldung mitgeteilt werden kann.

Unter Artikel 23 beschreibt die Verordnung die Erteilung einer Bewilligung. Der Einbezug der Grundeigentümer ist für die SVP wesentlicher Bestandteil einer Bewilligungserteilung. Dennoch sieht die SVP diesen Artikel sehr kritisch. Dies insbesondere, weil die unter Artikel 23 aufgeführten Absätze immer eine Hintertür offenlassen, um Veranstaltungen nicht zu bewilligen. Die Absätze und der Artikel 23 im Ganzen, lassen die Interpretation zu, dass unter Bezugnahme auf diesen Artikel nur Veranstaltungen im Wald bewilligt werden, welche in der Gunst der Bewilligungsbehörde liegen. Wie die SVP eingangs bemerkte, bietet der Wald Platz für einen bunten Strauss an Veranstaltungen. Diesem Umstand soll bei der Erteilung einer Bewilligung auch Rechnung getragen werden und dies ohne persönliche Priorisierung der Bewilligungsbehörde.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann  
Präsident SVP Kanton St.Gallen

---